

Synpose der Verbandssatzungen des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu

<i>Verbandssatzung neu</i>	<i>Verbandssatzung alt</i>
<p>Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu</p> <p>Präambel</p>	<p>Verbandssatzung des Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu vom 29.12.1970</p> <p>mit den Änderungen vom</p> <p>17.04.1971, 29.06.1972, 01.04.1979, 09.12.1980, 02.12.1981, 18.12.1990, 06.02.1991, 14.12.1998, 13.09.2000, 25.09.2002</p> <p><u>Präambel</u></p>
<p>Die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stellt für die Städte und Gemeinden im Zabergäu infolge ihrer ständig wachsenden Aufgaben eine zentrale Herausforderung dar. Die Lösung dieser Aufgabe kann im Hinblick auf eine sinnvolle, die Erfordernisse des Gemeinwohls berücksichtigende Planung heute nicht mehr isoliert von jedem einzelnen Gemeinwesen angestrebt werden. Hinzu kommt, dass die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Städte und Gemeinden in Anbetracht der zur Steigerung der Wirtschaftskraft notwendigen Investitionen nicht ausreichen. Um die Wirtschaftskraft des Gebiets zu stärken und eine Strukturverbesserung zu erreichen, haben sich im Jahr 1971 der Landkreis Heilbronn und die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden bereit erklärt, sich zum Zweckverband „Wirtschaftsförderung Zabergäu“ in rechtsverbindlicher Form zusammenzuschließen. Der Zweckverband soll an Stelle der Gemeinden die mit der Industrieansiedlung zusammenhängenden Aufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Aufbauphase hat der Landkreis Heilbronn im Jahr 1981 seine Beteiligung am Verband unter Verzicht auf die Rückforderung seiner eingebrachten Kapitalanteile zurückgegeben. Im Jahr 2000 einigten sich die Verbandsmitglieder darauf, zusätzlich die Aufgaben der Tourismusförderung und des Gebietsmarketings als gemeinsame Verbandsaufgabe in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Die bisherige Verbandssatzung entspricht in weiten Teilen noch der Gründungssatzung und ist daher nach über 40 Jahren an die gewandelten Anforderungen und Aufgaben des Zweckverbands grundlegend</p>	<p>Die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stellt für die Städte und Gemeinden im Zabergäu infolge ihrer ständig wachsenden Aufgaben ein zentrales Problem dar.</p> <p>Die Lösung dieser Aufgabe kann im Hinblick auf eine sinnvolle, die Erfordernisse des Gemeinwohls berücksichtigende Planung heute nicht mehr isoliert von jedem einzelnen Gemeinwesen angestrebt werden. Hinzu kommt, dass die Finanziellen technischen Möglichkeiten der einzelnen Städte und Gemeinden in Anbetracht der zur Steigerung der Wirtschaftskraft notwendigen Investitionen nicht ausreichen. Schließlich handelt es sich beim Zabergäu um ein strukturschwaches Gebiet, das noch weitgehend landwirtschaftlich orientiert ist. Um die Wirtschaftskraft des Gebiets zu stärken und eine Strukturverbesserung zu erreichen, haben sich der Landkreis Heilbronn und die in § 2 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden bereit erklärt, sich zum Zweckverband „Wirtschaftsförderung Zabergäu“ in rechtsverbindlicher Form zusammenzu-</p>

anzupassen. Aufgrund zahlreicher Umlagen und Flurbereinigungen bedarf auch die Gebietsabgrenzung einer vollständigen Aktualisierung. Aus diesem Grund hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu aufgrund von § 6 GKZ i.V.m. §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BauGB am xx.xx.xxxx die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Die Städte und Gemeinden Brackenheim, Cleebronn, Güglingen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen „Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu“ einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Brackenheim.
- (3) Das Zweckverbandsgebiet erstreckt sich über Gemarkungsteile von Brackenheim, Cleebronn und Frauenzimmern und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke.

Der Umfang des Zweckverbandsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan mit dem Maßstab 1: 2500 des Büros Koch und Käser vom 25.10.2016, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Strukturverbesserung seiner Mitgliedsstädte und -gemeinden beizutragen. Zu diesem Zweck plant und erschließt der Zweckverband das gemeinsame Industriegebiet „Langwie-

schließen. Der Zweckverband soll an Stelle der Gemeinden die mit der Industrieansiedlung zusammenhängenden Aufgaben übernehmen. Der Zweckverband ist am 18.04.1971 rechtsverbindlich entstanden.

Nach Abschluss der Aufbauphase hat der Landkreis Heilbronn nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 29.12.1970 seine Beteiligung am Verband unter Verzicht auf die Rückforderung seiner eingebrachten Kapitalanteile zurückgegeben.

In der Sitzung vom 13.09.2000 einigten sich die Verbandsmitglieder darauf, zusätzlich die Aufgaben der Tourismusförderung und Gebietsmarketing als gemeinsame Verbandsaufgabe in die Satzung aufzunehmen.

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Zur Förderung der Wirtschaft bilden die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Städte und Gemeinden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über Kommunale Zuständigkeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Gesetzblatt S. 408).
- (2) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu“ und hat seinen Sitz in Brackenheim.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden:
 1. Brackenheim

sen“, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an und errichtet, unterhält und betreibt die im Verbandsgebiet erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Ferner betreibt der Zweckverband Gebietsmarketing und fördert den Tourismus.

(2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbands im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne), insbesondere für

1. den Einsatz einer Veränderungssperre (§§ 14 ff. BauGB),
2. die Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 15 BauGB),
3. die Ausübung von Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB),
4. die Erteilung des Einvernehmens (§§ 36 Abs. 1 BauGB),
5. bodenordnende Maßnahmen (§§ 45 ff. BauGB),
6. die Durchführung der Erschließung (§§ 123 ff. BauGB) und
7. die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 ff. BauGB),

an die Stelle der Städte und Gemeinden Brackenheim, Cleebronn und Güglingen.

(3) Die Städte und Gemeinden Brackenheim, Cleebronn und Güglingen übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom-, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere

1. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
2. die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs,
3. die Erhebung von Kommunalabgaben nach den Vorschriften des KAG,
4. die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstat-

2. Cleebronn
3. Güglingen
4. Nordheim
5. Pfaffenhofen
6. Zaberfeld

(2) Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Strukturverbesserung seiner Mitgliedsstädte und –gemeinden im Zabergäu beizutragen. Zur Erreichung dieses Zweckes nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung der wirtschaftlichen und strukturellen Interessen des Gebietes nach Außen, soweit diese die örtlichen Belange der Mitgliedsstädte und –gemeinden überschreiten.
- b) Die Planung und Aufschließung eines gemeinsamen Industriegebietes auf den Gemarkungen Cleebronn, Frauenzimmern und Botenheim. Die Aufschließung umfasst u.a. den Straßenbau, die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung des gemeinsamen Industriegebietes. Der Verband hat das Recht, aufgrund § 5 Abs. 3 GKZ Satzungen zu erlassen, insbesondere zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die von ihm im gemeinsamen Industriegebiet geschaffenen öffentlichen Einrichtungen.
- c) Ansiedlung geeigneter Betriebe in diesem Gebiet.
- d) Förderung des Tourismus und Gebietsmarketing.

(2) Der Verband ist für das vorgesehene gemeinsame Industriege-

tungsbeiträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach den Vorschriften des BauGB,

5. die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gemäß § 41 StrG,
6. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast gemäß §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde gemäß § 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG,
7. die Benennung von Straßen nach Anhörung der Gemarkungsgemeinde gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GemO.

Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.

- (4) Die Aufgaben der Gemeinde nach der Landesbauordnung werden für das Zweckverbandsgebiet nicht übertragen und verbleiben daher bei der jeweiligen Belegenheitsgemeinde. Dies gilt auch für die Vergabe von Hausnummern gemäß § 2 Abs. 1 GemO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB. Die Belegenheitsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband von jedem Baugesuch und jeder Baugenehmigung eine Mehrfertigung dauerhaft zu überlassen.
- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Sollen Bedienstete und/oder sächliche Mittel eines Verbandsmitglieds in Anspruch genommen werden, ist dies durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied zu regeln.

§ 3

Erschließung des gemeinsamen Industriegebietes

Die Erschließung des gemeinsamen Industriegebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu hal-

biet Planungsverband im Sinne von § 4 BBauG. Er trifft insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplans an die Stelle der Gemeinden Cleebrohn, Frauenzimmern und Botenheim. Er stellt nach Anhörung dieser Gemeinden für das gemeinsame Industriegebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch. Weiter übernimmt der Verband an Stelle der Markungsgemeinden die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Entscheidung nach dem §§ 31, 33-35 i.V.m. § 36 über die Zulässigkeit von Vorhaben
- b) Die Ausübung von gesetzlichen und besonderen Vorkaufsrechten (§§ 24ff BauGB) und das Recht Vorkaufsrechte gemäß § 24 ff BauGB zu erlassen.

(3) Das gemeinsame Industriegebiet wird begrenzt:

- a) Gemarkung Cleebrohn: Im Westen durch die L 1109, im Norden durch die Gemarkungsgrenze mit Frauenzimmern, im Osten durch die Gemarkungsgrenze mit Botenheim und im Süden durch die künftige Trasse der L 1103, vorläufig begrenzt durch die Parz.Nr. 1523 – 1535, FW 1522, Parz.Nr. 1509 – 1506, FW 1310, Parz.Nr. 745, FW 592, Parz.Nr. 743 – 733, FW 1370, Parz.Nr. 1392 – 1397.
- b) Gemarkung Frauenzimmern: Im Westen durch den östlich der L 110 und südlich der Zaber liegenden Gemarkungsteil und die Westgrenze der Parz.Nr. 284, sowie deren Verlängerung bis zur Bahnlinie Lauffen – Leonbronn; im Norden durch die Bahnlinie Lauffen – Leonbronn, im Osten durch die Gemarkungsgrenze mit Botenheim, im Süden durch die Gemarkungsgrenze mit Cleebrohn, zusätzlich der zwischen Wurmbach und L 1103, Gemarkungsgrenze mit Brackenheim und der Bahnlinie Lauffen – Leonbronn liegende Gemarkungsteil.
- c) Gemarkung Botenheim: Durch den nordwestlich der

ten.

**§ 4
Organe des Zweckverbands**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

**§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der Anteile an den Umlagen nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung. Auf je ein vom Hundert der Beteiligung entfällt eine Stimme. Bruchteile werden auf volle Vomhundertsätze aufgerundet. Hiernach haben die einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl
1	Brackenheim	49
2	Cleebronn	14
3	Güglingen	25
4	Nordheim	1
5	Pfaffenhofen	7
6	Zaberfeld	6
Gesamt		102

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

Parz.Nr. 622/19 und nördlich der Zaber gelegenen Gemarkungsteil.

Maßgebend ist der Lageplan des Landratsamtes HEILBRONN – Kreisplanungsstelle- vom 26.11.1970, der dem Original dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Weitere Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich bei Landratsamt HEILBRONN und in den Bürgermeisterämtern Cleebronn, Frauenzimmern, Botenheim.

- d) Gemarkung Frauenzimmern: Im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze von Flst. 505, im Norden durch die L 1103 (Nordseite), im Osten durch die Flst. 1313 (Wurmloch) und im Süden durch die Bahnlinie Lauffen – Leonbronn (Südseite). Maßgebend hierfür ist der Lageplan vom 06.02.1991.

**§ 4
Aufschließung des gemeinsamen Industriegebietes**

Die Aufschließung des gemeinsamen Industriegebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanziellen Belastungen der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

II. Organisation

**§ 5
Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlungen (§ 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 10).

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ist von der Verbandsversammlung durch Satzung zu regeln.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbands;
 3. die Bildung von Ausschüssen;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter;
 5. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters;
 6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung;
 7. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab einem Betrag von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall;
 8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
 9. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten;
 10. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von beweglichen und unbeweglichen Vermögens-

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der Anteile an der Umlage nach § 15 Abs. 1. Auf je 1 v.H. der Beteiligung entfällt eine Stimme, Bruchteile werden auf volle Vomhundertsätze aufgerundet.
- (2) a. Abweichend von Abs. 2 richtet sich die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder bei der Aufgabe „Förderung des Tourismus und Gebietsmarketing“ (§ 3 Abs. 1d) nach dem Verhältnis der Anteile nach § 16 Abs. 1a. Auf je 1 v.H. der Beteiligung entfällt eine Stimme, Bruchteile werden auf volle vom Hundertsätze aufgerundet.
- (3) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§§ 7 und 8 ersatzlos gestrichen

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Die erste Verbandsversammlung wird nach der Bildung des Verbandes vom Bürgermeister der Sitzungsgemeinde des Verbandes einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden, die den ersten Tagesordnungspunkt zubilden hat, geleitet.

gegenständen ab einem Wert von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall;

11. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
12. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung;
13. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen ab einem Jahresbetrag von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall;
14. die Stundung von Forderungen im Einzelfall ab einem Betrag von mehr als 10.000 EUR oder mehr als 6 Monaten, sowie die Niederschlagung, den Erlass und den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bei einem Betrag von mehr als 1.000 EUR im Einzelfall;
15. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied schriftlich unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte aller Mitglieder mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl anwesend ist.

(3) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen bedürfen Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung betreffen. Eines einstimmigen Beschlusses bedarf die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes. Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nach § 15 Abs. 1 bedarf der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

(4) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechende Anwendung (insbesondere §§ 33 – 38 GO).

§ 10

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf je 6 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 11

Dienstrechtliche Stellung und Aufgabe des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

<p>einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen mit.</p> <p>(5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.</p> <p>(6) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Eines einstimmigen Beschlusses bedürfen die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes. Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.</p> <p>(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den</p>	<p>(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 10.000,- DM im Einzelfall. b) Stundung von Forderungen bis zu 10.000,- DM im Einzelfall und bis zu längstens 6 Monaten, sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 1.000,- DM im Einzelfall. c) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zum Wert von 10.000,- DM im Einzelfall. d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbeitrag von 10.000,- DM im Einzelfall. <p>(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung (§ 34 Abs. 2 GO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der GO für den Bürgermeister entsprechend.</p> <p>(5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch die Satzung festgesetzt</p>
---	---

Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zu übersenden.

§ 8

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Verbandsvorsitzenden sowie den ersten und den zweiten Stellvertreter. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt sechs Jahre.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Versammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Versammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 9

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Es ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Zweckverbands.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Versammlung unver-

wird.

§ 12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes. Er nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

§ 13 Amtshilfe

Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 14 Allgemeines

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten nach § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß.

§ 15 Umlage für den Vermögenshaushalt und der Kreditverpflichtungen

- (1) Der Verband legt seinen nicht anderweitig gedeckten Aufwand des Vermögenshaushalts einschließlich der Zinsen für Kredite als Umlage für den Vermögenshaushalt und für Kreditverpflich-

züglich mitzuteilen.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 GemO zu unterrichten.
- (4) Dem Vorstandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauerhaften Erledigung übertragen:
1. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall;
 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall;
 3. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall;
 4. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 10.000 EUR im Einzelfall;
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 EUR und bis zu längstens 6 Monaten, sowie die Niederschlagung, den Erlass und den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bis zu einem Betrag von 1.000 EUR im Einzelfall;
 6. den Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung durch Satzung festgesetzt wird.

**§ 10
Geschäftsführer**

tungen auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Anteilen um:

- | | | |
|----|--------------|-------|
| 1. | Brackenheim | 48,6% |
| 2. | Cleebronn | 14,0% |
| 3. | Güglingen | 24,8% |
| 4. | Nordheim | 0,5% |
| 5. | Pfaffenhofen | 6,6% |
| 6. | Zaberfeld | 5,5% |

- (2) Die Höhe der jährlichen Umlage für den Vermögenshaushalt und für Kreditverpflichtungen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 16

Umlage für den Verwaltungshaushalt

- (1) Der Verband legt seinen anderweitig nicht gedeckten Aufwand des Verwaltungshaushalts ohne Zinsen für Kredite als Umlage für den Verwaltungshaushalt auf die Verbandsmitglieder nach den folgenden Anteilen um:

- | | | |
|----|--------------|-------|
| 1. | Brackenheim | 48,6% |
| 2. | Cleebronn | 14,0% |
| 3. | Güglingen | 24,8% |
| 4. | Nordheim | 0,5% |
| 5. | Pfaffenhofen | 6,6% |
| 6. | Zaberfeld | 5,5% |

- (1) a. Für die Aufgaben „Förderung des Tourismus und Gebietsmarketing“ wird abweichend von Abs. 1 folgende Kostenumlage festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------|-------|
| 1. | Brackenheim | 43,7% |
| 2. | Cleebronn | 12,6% |

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter. Diese erledigen unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands. Die Zuständigkeiten sind durch Organisationsverfügung des Verbandsvorsitzenden zu regeln.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

**§ 11
Amtshilfe**

Die einzelnen Mitglieder des Zweckverbands verpflichten sich, dem Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

**§ 12
Wirtschaftsführung**

Der Zweckverband wendet gemäß § 18 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß an.

**§ 13
Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Ausgaben des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haus-

3.	Güglingen	22,4%
4.	Nordheim	10,5%
5.	Pfaffenhofen	5,9%
6.	Zaberfeld	4,9%

- (2) Die Höhe der jährlichen Umlage für den Verwaltungshaushalt wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

**§ 17
Abführung von Erträgen**

- (1) Die Verbandsgemeinden Cleeborn, Güglingen und Brackenheim sind verpflichtet das Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer aus dem gemeinsamen Industriegebiet wie folgt zu verteilen:
 - a) Grundsteuer:
Nach Umwandlung der bisher bei der Grundsteuer A bewerteten Grundstücke in Betriebsgrundstücke, die der Grundsteuer B zugeordnet werden, erhalten die Belegenheitsgemeinden vorweg 10% ihres Grundsteueraufkommens B. Das restliche Aufkommen wird von den Belegenheitsgemeinden im Verhältnis des § 16 Abs. 2 jeweils auf Quartalsende an die Verbandsgemeinden abgeführt.
 - b) Nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 6 Abs. 5 FAG führt die jeweilige Belegenheitsgemeinde die Gewerbesteuerumlage in voller Höhe an das Finanzamt Stuttgart IV ab. Der Gesamtbetrag der Gewerbesteuern, gekürzt um die Gewerbesteuerumlage, wird von den Belegenheitsgemeinden im Verhältnis des § 16 Abs. 2 auf Quartalsende über den Zweckverband an die Verbandsgemeinden abgeführt.

haltsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt ohne Zinsausgaben (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage), die Zinsausgaben (Zinsumlage) und den Vermögenshaushalt (Kapitalumlage) festgesetzt.

- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Anteil
1	Brackenheim	48,6 %
2	Cleebronn	14,0 %
3	Güglingen	24,8 %
4	Nordheim	0,5 %
5	Pfaffenhofen	6,6 %
6	Zaberfeld	5,5 %

§ 14

Aufteilung und Abführung von Einnahmen

- (1) Die Belegenheitsgemeinden Brackenheim, Güglingen und Cleebronn erhalten vorweg 10 Prozent des auf ihrer Gemarkung innerhalb des Zweckverbandsgebiets anfallenden Ist-Aufkommens aus der Grundsteuer B. Die restlichen 90 Prozent des im Zweckverbandsgebiet anfallenden Ist-Aufkommens aus der Grundsteuer B ist von den Belegenheitsgemeinden im Beteiligungsverhältnis des § 13 Abs. 2 dieser Satzung am jeweiligen Quartalsende über den Zweckverband an die Verbandsgemeinden abzuführen.
- (2) Das Aufkommen aus der Grundsteuer A im Zweckverbandsgebiet verbleibt in vollem Umfang bei der jeweiligen Belegenheitsgemeinde.
- (3) Die Belegenheitsgemeinden Brackenheim, Güglingen und Cleebronn verpflichten sich, das auf ihrer Gemarkung innerhalb des

- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1970 (GBL. S. 258) bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber 5 Jahre von der Verbandgründung an.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichrechts die Abs. 1 und 2 in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechender Weise neu zu fassen.
- (4) Erträge aus der Veräußerung von Vermögen einschließlich der Aufschließungsbeiträge können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden (§ 3), an die Verbandsmitglieder entsprechend den Beteiligungsverhältnissen des § 15 Abs. 1 zurück übertragen werden.

IV. Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§ 18

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bestimmungen für das Ausscheiden fest.

§ 19

Auflösung

Zweckverbandsgebiets anfallende Netto-Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer (Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) im Beteiligungsverhältnis des § 13 Abs. 2 dieser Satzung am jeweiligen Quartalsende über den Zweckverband an die Verbandsgemeinden abzuführen. Die Gewerbesteuerumlage wird nach den Regelungen der VwV zu § 6 Abs. 5 FAG direkt und in voller Höhe von der jeweiligen Belegenheitsgemeinde an das Finanzamt Stuttgart IV abgeführt.

- (4) Die Belegenheitsgemeinden Brackenheim, Güglingen und Clebronn teilen dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 6 Abs. 5 FAG die Aufteilung des im Zweckverbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommens an der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auf die in § 13 Abs. 2 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden nach dem dort genannten Schlüssel mit. Die jeweilige Belegenheitsgemeinde informiert den Zweckverband schriftlich über diese Mitteilung.
- (5) Die in Abs. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung und Abführung des Grund- und Gewerbesteueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbands. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung des Grundsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die in den Abs. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechender Weise neu zu fassen.
- (6) Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Beteiligungsverhältnissen des § 13 Abs. 2 dieser Satzung abgeführt werden.

- (1) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbliebene Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 15 Abs. 2 aufgeteilt. Eventuell verbliebene Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
- (2) Der Verband kann sich frühestens 5 Jahre nach der Gründung auflösen.

§ 20

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 1) zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 21

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber im gemeinsa-

§ 15
Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitglieds das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden bzw. Ausschluss entstandenen Verbindlichkeiten. Es hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitglieds nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über das Ausscheiden oder den Ausschluss ausgeschlossen.
- (6) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

men Industriegebiet neu anzusiedelnden oder bestehenden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft.

§ 22
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Mitglieder des Verbandes veröffentlicht. Eventuell anfallende Kosten trägt der Zweckverband.

§ 23
Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBl. S. 1/1979) und hierzu die ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Brackenheim, den 25. September 2002

Rolf Kieser
Verbandsvorsitzender

**§ 16
Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Verbandsvermögen nach dem in § 13 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Beteiligungsverhältnis unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Eventuell verbliebene Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

**§ 17
Entscheidung über Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Landratsamt Heilbronn als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht geltend machen.

**§ 18
Verhalten der Verbandsmitglieder**

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brackenheim, den 25. September 2002

Rolf Kieser
Verbandsvorsitzender

bleibt gewährleistet; jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Maßgeblich für den Tag der Bekanntmachung ist der Erscheinungstag des Amtsblatts, in dem die Veröffentlichung zuletzt erfolgt. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen trägt der Zweckverband.

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das GKZ sowie die GemO und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des BauGB über Planungsverbände sind entsprechend anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung in Kraft, falls diese Bekanntmachung nicht vor dem 01.01.2017 erfolgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Brackenheim, xx.xx.xxxx

Rolf Kieser
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu

Grundstücke im Verbandsgebiet

Gemarkung Brackenheim

Flurstücke Nummern 5754, 5755, 5756, 5757, 5758, 5759, 5760

Gemarkung Cleebronn

Flurstücke Nummern 725 (Teilfläche), 1365, 1366, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461/1, 1461/2, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1519/1, 1519/2, 1520, 1520/1, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1539 (Teilfläche), 2191/1, 7009 (Teilfläche), 7205, 7206, 7207, 7207/1, 7207/2, 7207/3, 7207/4, 7208, 7209, 7209/1, 7209/2, 7210, 7211, 7212, 7213/1, 7213/2, 7213/3, 7214, 7215, 7215/1,

7215/2, 7216, 7216/1, 7217, 7218, 7218/4, 7219, 7220, 7221/2, 7222, 7222/1, 7222/2, 7222/3, 7224, 7224/1, 7225, 7225/1, 7226, 7227, 7228, 7229, 7230, 7231, 7231/1, 7231/2, 7232, 7232/1, 7234, 7236/1, 7237, 7237/1, 7238, 7239, 7239/1, 7240, 7241, 7242, 7243, 7244, 7245, 7246, 7247, 7251, 7252, 7253, 7254, 7255, 7256, 7257, 7258, 7259, 7260

Gemarkung Frauenzimmern

Flurstücke Nummern 223, 223/1, 223/2, 223/3 224, 225, 226, 227, 229, 230 (Teilfläche), 260/6, 292/3, 293, 293/1, 293/3, 293/4, 293/5, 293/6, 293/7, 293/10, 293/11, 293/15, 293/16, 293/23, 293/24, 293/26, 293/27, 293/28, 293/29, 293/30, 293/31, 293/32, 293/33, 293/34, 293/35, 293/36, 293/37, 293/38, 293/39, 293/40, 293/41, 340/1, 340/2, 358, 362/1, 362/2, 363, 373, 374, 409, 413, 414, 497/0 (Teilfläche), 505, 505/1, 505/2, 506, 508/1, 555/1, 556 (Teilfläche), 2861/0 (Teilfläche)